

Richtlinien für die Industrie- und Gewerbeförderung bei der Errichtung eines neuen Betriebes in Gänserndorf gültig ab 1.1.2017

Im Rahmen dieser Richtlinien sollen die Schaffung von Arbeitsplätzen und Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in Gänserndorf finanziell unterstützt werden.

Bei der Neuerrichtung eines Industrie-, Gewerbe- oder Handelsbetriebes auf einem bisher nicht verbauten Grundstück gelten hinsichtlich der anfallenden Aufschließungsabgaben folgende Richtlinien:

Die Aufschließungsabgaben werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben. Die Förderwerber erhalten eine „Förderung für die Schaffung von Arbeitsplätzen“. Die Höhe dieser Förderung wird wie folgt ermittelt:

- 1.) Wird das Industrie- bzw. Betriebsgebäude innerhalb von 3 Jahren ab Datum des Kaufvertrages errichtet und der Betrieb eröffnet, so wird nach Ablauf dieses Zeitraumes festgestellt, wie viele vollzeitäquivalente kommunalsteuerpflichtige Mitarbeiter (keine Lehrlinge) der jeweilige Betrieb im Durchschnitt der letzten 6 Monate beschäftigt hatte. Bei Unternehmen mit saisonal deutlich schwankendem Beschäftigungsstand kann abweichend davon als Bemessungsgrundlage der Jahresschnitt an Mitarbeitern herangezogen werden. Auf Grund dieser Mitarbeiterzahl wird nun die Höhe der tatsächlichen Förderung ermittelt. Dies jedoch nur dann, wenn für diese Mitarbeiter die Kommunalsteuer an die Stadtgemeinde Gänserndorf entrichtet wurde. Wird die Kommunalsteuer an einen Gemeindeverband oder ähnliches entrichtet, dann gelten diese Fördersätze bei jener Anzahl von Mitarbeitern, die sich aufgrund des Verhältnisses der Mitarbeiterzahl zum Anteil der Stadtgemeinde Gänserndorf am jeweiligen Verband ergibt (z.B. sind dann bei einem Anteil der Gemeinde an einem Verband im Ausmaß von 25 % 12 - 40 Mitarbeiter erforderlich, um 25 % Förderung zu erhalten):

Bis zu 2 Mitarbeiter	keine Förderung
3 – 10 Mitarbeiter	25 % Förderung
11 – 25 Mitarbeiter	40 % Förderung
26 – 50 Mitarbeiter	50 % Förderung
mehr als 50 Mitarbeiter	eigener Gemeinderatsbeschluss erforderlich

Die „Förderung für die Schaffung von Arbeitsplätzen“ soll in Form einer Subvention aus dem Titel „Industrie- und Gewerbeförderung“ abgedeckt werden.

- 2.) Bei Errichtung von Betriebsgebäuden als Miet- oder Kaufobjekte gilt die gleiche Regelung.
- 3.) Der Förderungswerber ist verpflichtet, die zur Erlangung der Förderung erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Sicherstellungen und Nachweise beizubringen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Vorlage der von der Gemeinde verlangten Unterlagen.

- 4.) Sollte der Förderungswerber der Stadtgemeinde Gänserndorf Beträge für Abgaben oder Gebühren - welcher Art auch immer - schulden, ist die Stadtgemeinde berechtigt, die zugesagten Fördermittel zur Tilgung der offenen Abgaben zu verwenden.
- 5.) Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 6.) Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Gänserndorf, am 11.10.2016/Lang

F:\wu\Stadtzentrale\Betriebsansiedlung\Industrieförderung Richtlinien ab 1.1.2017 Entwurf mit angenommenen Änderungen.docx